

Stand: 14.05.2025 20:09:07

Initiativen auf der Tagesordnung der 24. Sitzung des LA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6171 vom 03.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/6450 vom 23.04.2025
3. Initiativdrucksache 19/6483 vom 28.04.2025



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

EU-Weidepflicht für Biobetriebe – Druck rausnehmen, Übergangsfristen verlängern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Deutschland weiterhin im Austausch mit der EU-Kommission für erweiterte Ausnahmeregelungen und längere Übergangsfristen bei der Umsetzung der Weidepflicht für Biobetriebe eintritt,
- auf Landesebene die Übergangsfrist auf 5 Jahre zu verlängern,
- Auslegungsspielräume für praktikable Lösungen und maximale Flexibilität für Härtefälle zu nutzen, insbesondere für Betriebe, die aufgrund beengter Ortslagen oder anderer struktureller Probleme die Weidepflicht nicht kurzfristig umsetzen können,
- dem Landtag und im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über ergriffene Maßnahmen und deren Wirksamkeit, die Biobetriebe in der Bio-Anerkennung zu halten, zu berichten.

Begründung:

Die EU-Öko-Verordnung 2018/848, die seit 1. Januar 2022 gilt, schreibt vor, dass Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten. Die EU-Kommission hat in ihrer Auslegung klargestellt, dass Ökolandbau ohne Weide zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Ausnahmen von der Weidepflicht im Ökolandbau sind nur aufgrund von klimatischen Bedingungen, den Bodenverhältnissen oder der Tiergesundheit möglich.

Die bayerischen Biobetriebe müssen nun dringend die Weidevorgaben umsetzen oder riskieren, ihre Bio-Zertifizierung zu verlieren. Dies stellt viele Betriebe vor existenzielle Probleme, die sich in dem einen, aktuell zugestandenen Übergangsjahr 2025 nur unter Hochdruck bewältigen lassen.

Zugleich offenbart die aktuelle Situation eine eklatante Ungleichbehandlung von Tierhaltungsthemen durch die Staatsregierung: Während bei der Abschaffung der ganzjährigen Anbindehaltung selbst eine zehnjährige Übergangsfrist als zu kurzfristig abgelehnt wurde, um einen „Strukturbruch“ zu verhindern, sollen Biobetriebe die Weidepflicht innerhalb eines deutlich kürzeren Zeitraums umsetzen. Diese Diskrepanz ist nicht nachvollziehbar und gefährdet die Existenz vieler bayerischer Biobetriebe.

Laut Informationen des Bayerischen Bauernverbands stand etwa zwei Dritteln der Biobetriebe bis Februar 2025 die Entscheidung bevor, ob sie einen neuen Förderantrag im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm stellen.

Die Staatsregierung hat bereits erkannt, dass eine Härtefalllösung notwendig ist, um Betriebe im Ökolandbau zu halten, die aufgrund struktureller Probleme die Weidepflicht nicht kurzfristig umsetzen können. Dieser Ansatz muss jedoch durch konkrete Maßnahmen untermauert werden.

Obwohl die grundsätzliche Regelung auf EU-Ebene festgelegt ist und nicht direkt durch Bayern geändert werden kann, hat die Staatsregierung Spielräume bei der Umsetzung und kann sich auf Bundesebene für eine Intervention Deutschlands auf EU-Ebene einsetzen. Zudem kann Bayern das wiederholt betonte, gute Verhältnis zwischen Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber und dem EU-Kommissar für Landwirtschaft und Ernährung Christophe Hansen nutzen, die Belange der bayerischen Biobetriebe zu berücksichtigen.

Die Förderung des ökologischen Landbaus ist ein erklärtes Ziel der bayerischen Agrarpolitik. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, ist ein ausgewogener Ansatz notwendig, der sowohl die Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung als auch die betrieblichen Realitäten berücksichtigt. Ohne ausreichende Unterstützung und flexible Lösungen droht ein erheblicher Rückgang der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Bayern.



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Ausnahmen von der Weidepflicht zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass es Ausnahmeregelungen von der Weidepflicht gemäß Verordnung (EU) 2018/848 für bayerische Bio-Milchviehbetriebe im Rahmen der „Zumutbarkeit“ bei wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen gibt.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, sich bei der EU-Kommission für längere Übergangsfristen bis zu fünf Jahren bei der Umsetzung der Weidepflicht einzusetzen.

Begründung:

Viele Bio-Milchviehbetriebe, insbesondere in Unter- und Oberfranken haben seit 01.01.2025 das Problem, dass die neue Weidepflicht im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung 2018/848 für ihre Betriebe das Aus für die ökologische Erzeugung bedeutet oder zumindest erhebliche Umstellungsprobleme mit sich bringt.

In Unterfranken zum Beispiel sind die Strukturen sehr kleinteilig, das heißt konkret: Dorflage, Stadtnähe bzw. Wasserschutzgebiete machen für viele Bio-Betriebe die Milcherzeugung auf der Weide unmöglich. Momentan ist die Weitergabe von Informationen seitens der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Bio-Verbände sowie Landwirtschaftsämter noch nicht erfolgt und Regelungen wird es wohl erst Ende Januar geben. In jedem Fall wird der Arbeits- und Dokumentationsaufwand deutlich erhöht, was für den Verbraucher erneut steigende Lebensmittelpreise zur Folge haben könnte.

Diese restriktive Regelung führt auch dazu, dass Kooperationen mit einer Biogasanlage gekündigt werden könnten, weil die benötigte Menge an Inputstoffen von ökologischen Betrieben zukünftig nicht mehr ausreichend ist, was auch für die CO₂-Bilanz nachteilig ist.

EU-Verordnungen, wie auch die Verordnung (EU) 2018/848, sind darauf ausgelegt, allgemeine, verbindliche Standards für alle Mitgliedstaaten festzulegen. Doch wird in solchen Verordnungen auch stets der Grundsatz der Zumutbarkeit berücksichtigt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass alle Anforderungen unter allen Umständen uneingeschränkt umgesetzt werden können. Das trifft auch für die Weidepflicht zu, wenn der Zugang zu Weideland unter bestimmten wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen erheblich erschwert oder unmöglich ist.

Zwar ist die Verordnung grundsätzlich auf EU-Ebene verankert und kann daher nicht unmittelbar durch Bayern geändert werden. Dennoch hat die Staatsregierung einerseits Spielräume bei der Umsetzung und kann sich andererseits für eine Einflussnahme Deutschlands auf EU-Ebene einsetzen.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Weidepflicht für Ökobetriebe – Ausnahmen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund und auf europäischer Ebene für eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EU-Öko-Verordnung) einzusetzen, sodass einzelbetriebliche Ausnahmen von der generellen Weidepflicht für Raufutterfresser in Härtefällen ermöglicht werden, wenn strukturelle Gegebenheiten, behördliche Auflagen oder veterinärmedizinische Gründe einem Weidezugang entgegenstehen.

Begründung:

Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fordert für Raufutterfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) einen generellen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten. Unter „Umständen“ sind temporäre Umstände (Witterungsbedingungen, jahreszeitlichen Bedingungen, Zustand des Bodens sowie mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier) zu verstehen.

Bayern hat die Regeln dieser EU-Öko-Verordnung zur Weide dahingehend ausgelegt, dass Raufutterfresser im Ökolandbau auch ohne Weidezugang gehalten werden dürfen, sofern den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände und Grünfütterung gewährt wurde. Nach einem Pilotverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland in den Jahren 2021 bis 2024 ist diese Auslegung nicht mehr haltbar. Seit dem 1. Januar 2025 wird auch in Bayern die generelle Weidepflicht für Raufutterfresser umgesetzt, wobei ein Übergangsjahr gewährt wird.

Schwierigkeiten bereitet die Umsetzung der Weidepflicht Betrieben, die ihren Tieren aufgrund struktureller Probleme (z. B. wegen Innerortslage und vielbefahrener Verkehrswege) keinen Zugang zu Weiden bieten können. Auch Betriebe, deren potenzielle Weideflächen in Schutzgebieten (z. B. Wasserschutz- oder Naturschutzgebiete) liegen und auf denen die Beweidung verboten ist, sind aufgrund von behördlichen Auflagen nicht in der Lage, die Weidepflicht zu erfüllen. Schließlich fordert die EU-Öko-Verordnung bereits den Weidezugang für Jungtiere nach der Tränkephase. Besonders Lämmer und Kitze sind sehr empfindlich gegenüber Parasiten, die auf Weiden übertragen werden und die im ökologischen Landbau zudem noch schwer zu bekämpfen sind. Besonders in Betrieben mit knappen Weideflächen kann der Weidegang bei Lämmern und Kitzen die Tiergesundheit gefährden. Hier sollten Ausnahmen aus veterinärmedizinischen Gründen möglich sein.

Aus Gründen des Tierwohls und wegen der Verbrauchererwartungen an eine ökologische Tierproduktion sollte am Grundsatz der generellen Weidepflicht festgehalten werden. Die Ausnahmen sind einzelbetrieblich durch die zuständige Behörde zu erteilen.